

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtung
Kinderhaus Eicht der Gemeinde Bernau a. Chiemsee
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
vom 03.07.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bernau a. Chiemsee folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bernau a. Chiemsee erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 15. des laufenden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches in der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

- (1) Für das Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08. = 12 Monate) werden folgende Gebühren erhoben:

Für Kinder im Kindergarten (überwiegend im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt):

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

mehr als 4,0 bis 5,0 Stunden	125,20 € / Monat
mehr als 5,0 bis 6,0 Stunden	137,70 € / Monat
mehr als 6,0 bis 7,0 Stunden	150,20 € / Monat
mehr als 7,0 bis 8,0 Stunden	162,70 € / Monat
mehr als 8,0 bis 9,0 Stunden	175,20 € / Monat

In den Gebühren sind jeweils 5,00 € Spielgeld enthalten.

- (2) Der Beitragszuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 100,00 € pro Kind und Monat wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

Für Kinder in der Krippengruppe (überwiegend im Alter von einem Jahr bis drei Jahre):

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

mehr als 1,0 bis 2,0 Stunden	191,60 € / Monat
mehr als 2,0 bis 3,0 Stunden	219,00 € / Monat
mehr als 3,0 bis 4,0 Stunden	246,40 € / Monat
mehr als 4,0 bis 5,0 Stunden	273,80 € / Monat
mehr als 5,0 bis 6,0 Stunden	301,30 € / Monat
mehr als 6,0 bis 7,0 Stunden	328,70 € / Monat
mehr als 7,0 bis 8,0 Stunden	356,10 € / Monat
mehr als 8,0 bis 9,0 Stunden	383,50 € / Monat

In den Gebühren sind jeweils 3,00 € Spielgeld enthalten.

Bei Kindern in der Krippengruppe, die noch vor dem Stichtag 1. März drei Jahre alt werden, wird ab dem darauffolgenden Monat der Kindergartenbeitrag fällig.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für jedes weitere Kind um 10 € gesenkt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung vom 02.05.2019 außer Kraft.

Bernau a. Chiemsee, 03.07.2020



Irene Biebl-Daiber
Erste Bürgermeisterin